

**VERORDNUNG
ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN
AM ERSTEN SONNTAG
DER LECHHAUSER KIRCHWEIH**

vom 06.09.2019 (ABl. vom 20.09.2019, S. 300)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I. S. 1474) erlässt die Stadt Augsburg folgende Verordnung:

§ 1

Anlässlich der Lechhauser Kirchweih dürfen am ersten Sonntag der Lechhauser Kirchweih alle Verkaufsstellen im Umfeld des Veranstaltungsbereiches in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr ihre Waren zum Verkauf an jedermann anbieten.

§ 2

Umfeld des Veranstaltungsbereiches der Lechhauser Kirchweih im Sinne dieser Verordnung sind folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte (in ihrer gesamten Fläche einschließlich der Gehwege):

Neuburger Straße von Einmündung Radetzkystraße bis Einmündung Widderstraße, Waterloostraße von Einmündung Neuburger Straße bis Hausnummer 10, Blücherstraße von Einmündung Neuburger Straße bis Einmündung Stätzlinger Straße, Klausstraße von Einmündung Neuburger Straße bis Einmündung Königsberger Straße.

§ 3

Die Verordnung erstreckt sich auch auf die Ausübung des Reisegewerbes in dem im § 2 genannten Bereich.

§ 4

¹Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für die Jahre 2020 bis 2030.

**Augsburg, den 06.09.2019
gez.**

**Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister**